

Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Allgemeines

1. Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen von XELVIN im Verhältnis zu seinen Auftraggebern. Sie gelten für den Bereich der Arbeitnehmerüberlassung und der Zusammenarbeit im Rahmen von Werk- und Dienstverträgen, jeweils ergänzend zu den jeweiligen vertraglichen Abreden, die vorrangig gelten. Sie sind Bestandteil aller Angebote, Verträge und Bestellungen auf den genannten Gebieten.

2. Abweichende Geschäftsbedingungen von Geschäftspartnern haben keine Gültigkeit; ihrer Inbezugnahme wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Dies gilt auch für den Fall der Inbezugnahme in der laufenden Korrespondenz.

3. Alle Angebote von XELVIN verstehen sich bis zu ihrer endgültigen Auftragsbestätigung als freibleibend.

4. Die Vergütung von XELVIN kann als verbindlicher Festpreis, als Richtpreis, nach Aufmaß oder nach Stunden-, Tages- oder Monatsaufwand berechnet werden. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. XELVIN ist berechtigt, abschrittweise Teilrechnungen für bereits erbrachte Auftragsleistungen zu stellen oder je nach Leistungsfortschritt Abschlagszahlungen in Rechnung zu stellen. Alle in Rechnung gestellten Beträge sind sofort nach Rechnungseingang ohne Abzüge fällig. Eine Änderung, Erweiterung oder Eingrenzung des Leistungsumfanges kann zwischen XELVIN und dem Auftraggeber nur schriftlich vereinbart werden und erfolgt gegen Anpassung der vereinbarten Vergütung.

5. Soweit keine Termine für die Erbringung der Leistung vereinbart sind, bestimmt XELVIN diese nach eigenem, billigem Ermessen. Verzögerungen, die darauf zurückzuführen sind, dass der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten (Vorlage von Unterlagen, Informationen, Daten, Anpassung der Vergütung bei Erweiterung des Leistungsumfanges etc.) nicht nachkommt, gehen nicht zu Lasten von XELVIN. Behinderungen aufgrund höherer Gewalt verlängern die Leistungszeit um die Dauer der Behinderung. Der Auftraggeber versichert ausdrücklich, dass alle XELVIN überlassenen Hilfsmittel (Unterlagen, Zeichnungen, Daten, sonstige Informationen, etc.) frei sind von Rechten Dritter, insb. von Schutzrechten. Der Auftraggeber stellt XELVIN diesbezüglich von allen Ansprüchen frei, die durch die Verwendung der überlassenen Hilfsmittel im Zusammenhang mit

der Verletzung von Rechten Dritter entstehen könnten.

6. Die XELVIN-Mitarbeiter sind zur Geheimhaltung verpflichtet. Das gilt für alle vertraulichen oder geheimhaltungsbedürftigen Geschäftsangelegenheiten, von denen sie im Rahmen ihrer Tätigkeit erfahren.

7. Haftung

7.1. Die Haftung von XELVIN ist beschränkt auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen. Dies gilt nicht bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten. Dies sind solche Pflichten, die nach dem Inhalt und Zweck des Vertrags gerade einzuhalten sind (bspw. von der Verleiherin versprochene Leistungen im Rahmen der Vertragsabwicklung wie Abrechnungsmodalitäten, Mitteilungen etc. oder die Leistungspflichten im Gegenseitigkeitsverhältnis) oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertraut und vertrauen darf oder deren Verletzung die Durchführung des Vertragszwecks gefährden würde.

7.2. Die Haftung von XELVIN ist ferner beschränkt auf vorhersehbare und vertragstypische Schäden. Dies gilt nicht, wenn ein gesetzlicher Vertreter oder ein Erfüllungsgehilfe von XELVIN den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat.

7.3. Durch die Ziff. 7.1. und 7.2. wird jeweils eine Haftung für Schäden, die bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit entstanden sind, sowie für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz nicht beschränkt. In diesen Fällen haftet XELVIN vielmehr nach den gesetzlichen Bestimmungen.

7.4. Ein Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen durch XELVIN ist unter den in Ziff. 7.1. bis 7.3. für Schadensersatzansprüche genannten Voraussetzungen ausgeschlossen.

7.5. Die Haftung von XELVIN ist ebenfalls ausgeschlossen, soweit ein Mitarbeiter mit der Verwaltung von Geld, Wertpapieren und anderen Wertsachen betraut wird.

8. XELVIN überträgt nach vollständiger Bezahlung – soweit möglich – alle Rechte an den Arbeitsergebnissen, die im Rahmen der Projektausführung erzielt worden sind auf den Auftraggeber. Dasselbe gilt für Erfindungen und technischen Verbesserungen, die Mitarbeiter von XELVIN im Zuge der Projektentwicklung machen. Muss XELVIN für die Inanspruchnahme eines Arbeitsergebnisses an seine Mitarbeiter eine Entschädigung nach dem Arbeitnehmererfindungen-Gesetz oder anderen Vorschriften zahlen, so

hat der Auftraggeber diese Entschädigung XELVIN zu ersetzen.

9. Der Auftraggeber und XELVIN verpflichten sich gegenseitig, Mitarbeiter der jeweils anderen Vertragspartei weder direkt noch indirekt in unzulässiger Weise abzuwerben, um sie im eigenen oder verbundenen Unternehmen zu beschäftigen.

10. Erfüllungsort ist der Sitz des zuständigen Büros von XELVIN. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Regeln des Internationalen Privatrechts sowie des UN-Kaufrechts (CISG). Soweit der Auftraggeber Kaufmann ist, wird für sämtliche Streitigkeiten Düsseldorf als Gerichtsstand vereinbart. XELVIN ist jedoch berechtigt, Ansprüche gegen den Auftraggeber bei den am Hauptsitz des Auftraggebers, am Erfüllungsort oder am Sitz der jeweiligen XELVIN-Niederlassung zuständigen Gerichten geltend zu machen.

11. Die Unwirksamkeit eines Teils der vertraglichen Abreden zwischen XELVIN und dem Auftraggeber berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien sind in diesem Falle verpflichtet, über eine wirksame und zumutbare Ersatzregelung zu verhandeln, die dem von den Parteien gewollten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

12. Mündliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Vereinbarung mit XELVIN. Anstelle der Schriftform darf auch die elektronische Form (§ 126a BGB) verwandt werden.

13. Sämtliche Beanstandungen teilt der Auftraggeber unverzüglich XELVIN mit. Werden Mängel nicht innerhalb einer Woche nach ihrem Entstehen gemeldet, sind sämtliche Ansprüche ausgeschlossen. Eine Aufrechnung oder Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts sind nur insoweit möglich, als es sich um unbestrittene oder gerichtlich anerkannte Beträge handelt.

14. Die Bedingungen dieses Teils I. gelten zusätzlich zu den in Abhängigkeit des vereinbarten Vertrags geltenden Bedingungen der Teile II., III. oder IV.

II. Bedingungen für die Arbeitnehmerüberlassung

1. XELVIN erklärt, dass in die Arbeitsverträge, die mit den im Betrieb des Auftraggebers eingesetzten Mitarbeitern abgeschlossen wurden, die Tarifverträge geschlossen zwischen dem Bundesarbeitsgeberverband der Personaldienstleister e. V. (BAP) und der Tarifgemeinschaft Zeitarbeit der DGB-Mitgliedsgewerkschaften (IG BCE, NCG, IG Metall, GEW, ver.di, IG Bau, GdP, EVG) voll-

ständig in ihrer jeweils gültigen Fassung einbezogen werden. XELVIN stellt dadurch sicher, dass der in § 8 Abs. 1 AÜG normierte Gleichbehandlungsgrundsatz angewendet wird.

2. Wird ein XELVIN-Mitarbeiter über den vereinbarten Endtermin oder dem Termin, zu dem ein Arbeitnehmerüberlassungsvertrag gekündigt wurde, hinaus für den Auftraggeber als Mitarbeiter von XELVIN tätig, gilt der für die Überlassung dieses Mitarbeiters geschlossene Arbeitnehmerüberlassungsvertrag als auf unbestimmte Zeit verlängert. Eine etwaig geltende Überlassungshöchstdauer ist gleichwohl zu beachten, so dass der Einsatz des XELVIN-Mitarbeiters rechtzeitig zu beenden oder er auszutauschen ist.

3. Besondere Haftung bei Arbeitnehmerüberlassung

Im Falle einer Arbeitnehmerüberlassung gilt ergänzend zu Ziff. I. 7. folgendes:

3.1. XELVIN schuldet dem Auftraggeber nur die Überlassung qualifizierter Mitarbeiter, nicht jedoch die Arbeitsleistung selbst oder einen bestimmten Arbeitserfolg.

3.2. XELVIN haftet nicht für durch die überlassenen Mitarbeiter anlässlich ihrer Tätigkeit beim Auftraggeber verursachte Schäden, es sei denn XELVIN hat ein Auswahlverschulden zu vertreten. Der Auftraggeber verpflichtet sich, XELVIN von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die diese im Zusammenhang mit der Ausführung und Verrichtung der dem überlassenen Mitarbeiter durch den Auftraggeber übertragenen Tätigkeiten geltend machen.

3.3. Die Haftung von XELVIN ist ausgeschlossen, soweit ein Mitarbeiter mit anderen Tätigkeiten – als in dem jeweiligen Arbeitnehmerüberlassungsvertrag vereinbart – betraut wird und aufgrund dessen ein Schaden entsteht.

4. Durch den Abschluss eines Arbeitnehmerüberlassungsvertrages wird kein Vertragsverhältnis zwischen dem XELVIN-Mitarbeiter und dem Auftraggeber begründet.

5. Während des Einsatzes unterliegen die XELVIN-Mitarbeiter den Arbeitsanweisungen des Auftraggebers und arbeiten unter seiner Aufsicht und Anleitung. Änderungen von Einsatzdauer, Arbeitszeit und Arbeitstätigkeit können nur zwischen XELVIN und dem Auftraggeber vereinbart werden. Der Auftraggeber setzt XELVIN-Mitarbeiter ausschließlich an dem Ort und für die Tätigkeiten ein, die im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag vereinbart wurden. Er lässt die XELVIN-Mitarbeiter nur die entsprechenden Arbeitsmittel bezie-

ungsweise Maschinen verwenden oder bedienen. Außerdem setzt der Auftraggeber XELVIN-Mitarbeiter nicht für die Beförderung von Geld oder zum Geldinkasso ein und stellt XELVIN insoweit ausdrücklich von allen Ansprüchen frei. Der Auftraggeber zahlt XELVIN-Mitarbeitern keine Geldbeträge aus, auch keine Löhne oder Reisekostenvorschüsse.

6. Der Auftraggeber hält beim Einsatz von XELVIN-Mitarbeitern die für seinen Betrieb geltenden gesetzlichen Vorschriften des Arbeitsschutzrechts (insbesondere Arbeitszeit und Arbeitssicherheit) ein. Hierzu ermittelt und dokumentiert er die mit der Arbeit verbundenen Gefährdungen sowie eventuell daraus resultierende Arbeitsschutzmaßnahmen. Der Auftraggeber macht die Mitarbeiter vor Beginn der Arbeit mit den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften des jeweiligen Arbeitsplatzes vertraut. Sofern Mitarbeiter von XELVIN aufgrund fehlender oder mangelhafter Sicherheitseinrichtungen oder Vorkehrungen im Betrieb des Auftraggebers oder aufgrund fehlender Sicherheitsunterweisungen die Arbeitsleistung ablehnen, haftet der Auftraggeber für die dadurch entstehenden Ausfallzeiten. Der Auftraggeber gestattet XELVIN nach vorheriger Absprache den Zutritt zum Tätigkeitsort der XELVIN-Mitarbeiter, um sich von der Einhaltung der arbeitssicherheitstechnischen Maßnahmen zu überzeugen. Bei einem Arbeitsunfall von Mitarbeitern ist XELVIN unverzüglich zu benachrichtigen, damit die Unfallmeldung nach § 193 SGB VII vorgenommen werden kann. Für eine eventuell notwendige behördliche Zulassung von Mehr- und Sonntagsarbeit wird der Auftraggeber Sorge tragen. Darüber hinaus gibt der Auftraggeber XELVIN die außergewöhnlichen Gründe für die Mehrarbeit unverzüglich bekannt.

7. XELVIN behält sich eine Erhöhung der Stundensätze vor, wenn nach Vertragsabschluss Mitarbeiter gegen andere mit höherer Qualifikation ausgetauscht werden oder wenn Umstände, die XELVIN nicht zu vertreten hat, eine Kostensteigerung verursachen.

8. Für Arbeitsstunden, die über die regelmäßige monatliche Arbeitszeit des Mitarbeiters nach dem Tarifwerk BAP/DGB hinausgehen, sowie für Nacht-, Samstags-, Sonn- und Feiertagsstunden werden folgende Zuschläge berechnet: Überstunden: 25%; Nachtarbeit (23.00 Uhr bis 06.00 Uhr) und Arbeit an Samstagen: 25%; Arbeitsstunden an Sonntagen: 50%; Arbeitsstunden an Feiertagen: 100 % sowie Arbeitsstunden am 24.12. und 31.12. jeweils nach 14.00 Uhr: 100 %. Es gelten die Regelungen des MTV BAP/DGB. Treffen mehrere Zuschläge mit Ausnahme von Überstundenzuschlägen für die gleiche

Arbeitszeit zusammen, so wird nur der jeweils höhere Zuschlag gezahlt.

9. Die Abrechnung erfolgt monatlich auf der Grundlage von Zeitanweisungen, die durch die XELVIN-Mitarbeiter ausgefüllt und unterschrieben werden und sodann vom Auftraggeber zur Bestätigung gegenzeichnen sind. Maßgebend für die Berechnung sind der im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag vereinbarte Stundensatz sowie evtl. Zuschläge zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Der Rechnungsbetrag ist nach Zugang der Rechnung beim Auftraggeber sofort ohne Abzug zur Zahlung fällig. Eine Aufrechnung oder Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts sind nur insoweit möglich, als es sich um unbestrittene oder gerichtlich anerkannte Beträge handelt. Bei nicht fristgerechter Zahlung gerät der Auftraggeber ggf. auch ohne Mahnung in Verzug und schuldet einen Verzugszins in Höhe von neun Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (§ 288 Abs. 2 BGB). Maßgeblich ist der Zahlungseingang bei XELVIN.

10. Treten außergewöhnliche Umstände ein, die bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbar waren, wie z.B. innere Unruhen, Katastrophen, Epidemien, hoheitliche Anordnungen, Streik oder ähnlich Umstände, durch die eine ordnungsgemäße Vertragsdurchführung seitens XELVIN unzumutbar erschwert oder gefährdet wird, und die nicht durch XELVIN schuldhaft verursacht wurden, behält sich XELVIN vor, Absagen oder Änderungen vorzunehmen. Darüber hinaus ist XELVIN in den genannten Fällen berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten. In diesen Fällen liegt die Gefahrtragung beim Auftraggeber. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

11. Vermittlungsprovision für zur Überlassung angebotene Mitarbeiter und für überlassene Mitarbeiter

11.1 Das zwischen dem Auftraggeber und XELVIN bestehende Vertragsverhältnis ist über die Arbeitnehmerüberlassung hinaus darauf gerichtet, dem Auftraggeber die bei ihm eingesetzten oder ihm zur Überlassung angebotenen Mitarbeiter zur dauerhaften Einstellung zu vermitteln. Der Auftraggeber erkennt ausdrücklich an, dass das mit XELVIN bestehende Vertragsverhältnis auch auf eine solche Vermittlung gerichtet ist. Die Regelungen dieser Ziff. 11 gelten daher für die gesamte Geschäftsbeziehung der Parteien und auch für zukünftige Vermittlungen durch XELVIN nach Beendigung eines Vertrages der Parteien, auch soweit über diese Vermittlung kein gesonderter Vertrag geschlossen wurde.

11.2 Sofern der Auftraggeber oder ein mit ihm gemäß § 15 AktG verbundenes Unternehmen mit einem von XELVIN zuvor an den Auftraggeber überlassenen Mitarbeiter während der Überlassung ein Arbeitsverhältnis begründet, gilt der Mitarbeiter als von XELVIN vermittelt. Auch sofern der Auftraggeber oder ein mit ihm gemäß § 15 AktG verbundenes Unternehmen mit einem von XELVIN zuvor an den Auftraggeber überlassenen Mitarbeiter innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung dieser Überlassung ein Arbeitsverhältnis begründet, gilt der Mitarbeiter als von XELVIN vermittelt. Dem Auftraggeber bleibt im Fall des Satz 2 der Nachweis vorbehalten, dass die vorangegangene Überlassung durch XELVIN für die Begründung des Arbeitsverhältnisses nicht ursächlich geworden ist. Im Übrigen liegt eine Vermittlung vor, wenn die Überlassung durch XELVIN für die Begründung des Arbeitsverhältnisses mit dem Auftraggeber oder einem mit ihm gemäß § 15 AktG verbundenen Unternehmen ursächlich geworden ist.

11.3 Eine Vermittlung liegt ebenfalls vor, wenn (i) der Auftraggeber oder ein mit ihm gemäß § 15 AktG verbundenes Unternehmen nach der Herstellung des Kontakts zu dem Mitarbeiter durch XELVIN ohne eine vorherige Überlassung mit diesem ein Arbeitsverhältnis begründet oder den Mitarbeiter von einem Dritten nach Maßgabe des AÜG entleiht, (ii) XELVIN gegenüber dem Auftraggeber zuvor bereits ein Angebot zur Überlassung dieses Mitarbeiters abgegeben hat und (iii) der Auftraggeber nicht unverzüglich nach Erhalt des Angebots gemäß (ii) gegenüber XELVIN in Textform angezeigt hat, dass ihm oder dem mit ihm gemäß § 15 AktG verbundenen Unternehmen dieser Mitarbeiter bereits anderweitig als Bewerber oder zu entleihender Arbeitnehmer eines Dritten bekannt war.

11.4. Maßgebend für den Zeitpunkt der Begründung des Arbeitsverhältnisses zwischen dem Auftraggeber und dem Mitarbeiter ist der Zeitpunkt des Abschlusses des Arbeitsvertrags, spätestens jedoch der Zeitpunkt der Arbeitsaufnahme des Mitarbeiters beim Auftraggeber.

11.5. In den in den Ziff. 11.2. und 11.3. genannten Fällen hat der Auftraggeber eine Vermittlungsprovision an XELVIN zu zahlen. Befristete Arbeitsverhältnisse sind im gleichen Umfang provisiionspflichtig wie unbefristete Arbeitsverhältnisse. Die Höhe der Vermittlungsprovision beträgt im Fall der Ziff. 11.3. drei Bruttomonatsvergütungen. Bei einer Vermittlung während oder nach einer Überlassung des Mitarbeiters durch XELVIN beträgt die Vermittlungsprovision bei einer vorhergehenden Überlassung von

- bis zu drei Monaten zwei Bruttomonatsvergütungen,
- mehr als drei und bis zu sechs Monaten 1,5 Bruttomonatsvergütungen,
- mehr als sechs und bis zu neun Monaten eine Bruttomonatsvergütung und
- mehr als neun und bis zu zwölf Monaten 0,5 Bruttomonatsvergütungen.

Ab einer vorhergehenden Überlassung von mehr als zwölf Monaten ist keine Vermittlungsprovision mehr geschuldet.

11.6. Der Auftraggeber verpflichtet sich, XELVIN unverzüglich und unaufgefordert von der Begründung eines Arbeitsverhältnisses zwischen dem Mitarbeiter und dem Auftraggeber oder einem mit dem Auftraggeber gemäß § 15 AktG verbundenen Unternehmen zu unterrichten. Wenn im Streitfall XELVIN Indizien für den Bestand eines Arbeitsverhältnisses zwischen dem Auftraggeber oder einem mit dem Auftraggeber gemäß § 15 AktG verbundenen Unternehmen und dem Mitarbeiter darlegt, trägt der Auftraggeber die Beweislast dafür, dass ein solches Arbeitsverhältnis nicht eingegangen wurde.

11.7. Berechnungsgrundlage der Vermittlungsprovision ist die zwischen dem Auftraggeber und dem Mitarbeiter vereinbarte Bruttomonatsvergütung. Die Bruttomonatsvergütung im Sinn des Satz 1 umfasst das gesamte dem Mitarbeiter nach dem Arbeitsverhältnis in einem Kalenderjahr gegenüber dem Auftraggeber zustehende Arbeitsentgelt einschließlich Urlaubsgeld oder Weihnachtsgeld, private Kfz-Nutzung und etwaiger variabler Entgelte (z. B. Tantiemen oder Provisionen), dividiert durch den Faktor zwölf. Der Auftraggeber legt XELVIN eine Kopie des unterschriebenen Arbeitsvertrags (einschließlich aller entgeltrelevanten Zusatzvereinbarungen) unverzüglich nach dessen Unterzeichnung vor. Legt der Auftraggeber eine solche Kopie nicht unverzüglich vor und weist er die Höhe der mit dem Mitarbeiter vereinbarten Vergütung nicht anderweitig unverzüglich nach, ist XELVIN berechtigt, die Vermittlungsprovision auf Grundlage der zwischen XELVIN und dem Mitarbeiter zuletzt vereinbarten Bruttomonatsvergütung zu berechnen, wobei dem Auftraggeber das Recht vorbehalten bleibt nachzuweisen, dass diese höher als die zwischen ihm und dem Mitarbeiter vereinbarte Bruttomonatsvergütung ist, so dass die Vermittlungsprovision im diesem Fall dann auf Grundlage der vom ihm nachträglich nachgewiesenen, von ihm mit den Mitarbeiter vereinbarten Bruttomonatsvergütung zu berechnen ist.

11.8. Die Vermittlungsprovision wird mit Begründung des Arbeitsverhältnisses zwischen dem Auftraggeber oder dem mit ihm gemäß § 15 AktG verbundenen Un-

ternehmen und dem vormaligen von XELVIN überlassenen oder zur Überlassung angebotenen Mitarbeiter zur Zahlung fällig, frühestens jedoch mit Kenntnis der XELVIN von der Begründung dieses Arbeitsverhältnisses. Die Vermittlungsprovision ist zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer zu zahlen. Die Provision ist zahlbar 14 Tage nach Eingang der Rechnung.

11.9. Der Begründung eines Arbeitsverhältnisses im Sinn der vorstehenden Ziffern steht der Fall des Abschlusses eines Dienst- oder Werkvertrags zwischen dem Auftraggeber oder einem mit ihm gemäß § 15 AktG verbundenen Unternehmen und dem Mitarbeiter gleich, kraft dessen der Mitarbeiter eine Dienst- oder Werkleistung erbringt. Die der Berechnung der Vermittlungsprovision zugrunde zu legende Bruttomonatsvergütung ist in den Fällen des Satz 1 auf Grundlage der Bruttovergütung zu berechnen, die ein vergleichbarer Arbeitnehmer des Auftraggebers oder des mit dem Auftraggeber gemäß § 15 AktG verbundenen Unternehmens erhält oder – falls es einen solchen vergleichbaren Arbeitnehmer nicht gibt – erhalten würde.

11.10. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle im Rahmen dieses Vertrages erhaltenen Informationen über Mitarbeiter von XELVIN vertraulich zu behandeln und insbesondere nicht an Dritte weiter zu geben. Verstößt der Auftraggeber gegen diese Verschwiegenheitspflicht und begründet daraufhin der von ihm informierte Dritte oder ein Dritter, der infolge der Weitergabe von Informationen durch den Auftraggeber Kenntnis von dem Mitarbeiter erhält, einen Arbeits-, Ausbildungs-, Dienst- oder Werkvertrag mit dem Mitarbeiter, über den Informationen weitergegeben wurden, so schuldet der Auftraggeber die Vermittlungsprovision nach Maßgabe der vorstehenden Ziffern, als ob er diesen Arbeits-, Dienst- oder Werkvertrag selbst mit dem Mitarbeiter abgeschlossen hätte. Ziff. 11.2. Satz 3 gilt entsprechend.

12. Der Auftraggeber ist verpflichtet, XELVIN unverzüglich – ggf. ergänzend auch fernmündlich – über stattfindende oder bevorstehende Arbeitskämpfe Maßnahmen im Einsatzbetrieb zu informieren. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass ein XELVIN-Mitarbeiter nicht in dem Betrieb des Auftraggebers tätig werden darf, solange der Betrieb des Auftraggebers durch eine DGB-Mitgliedsgewerkschaft bestreikt wird. Auch darf er einen XELVIN-Mitarbeiter nicht tätig werden lassen, wenn sein Betrieb unmittelbar durch einen Arbeitskampf betroffen ist, es sei denn, dass er sicherstellt, dass der XELVIN-Mitarbeiter keine Tätigkeiten übernimmt, die bisher

von Arbeitnehmern erledigt wurden, die (i) sich im Arbeitskampf befinden oder (ii) ihrerseits Tätigkeiten von Arbeitnehmern, die sich im Arbeitskampf befinden, übernommen haben. Für die Dauer eines Streiks in dem Betrieb des Auftraggebers, in dem der XELVIN-Mitarbeiter eingesetzt werden soll, wird der Auftraggeber von seiner Verpflichtung, die Arbeitsleistung des XELVIN-Mitarbeiters abzunehmen und die hierfür vereinbarte Vergütung zu zahlen, nicht frei. Entsprechendes gilt, wenn es dem Auftraggeber wegen des Arbeitskampfes unmöglich ist, den XELVIN-Mitarbeiter einzusetzen, der XELVIN-Mitarbeiter sein gesetzliches Leistungsverweigerungsrecht ausübt oder wenn der XELVIN-Mitarbeiter an einer in dem Betrieb des Auftraggebers stattfindenden Betriebsversammlung teilnimmt.

13. XELVIN ist bei Veränderungen der gesetzlichen Bestimmungen oder der für XELVIN gültigen Tarifverträge vor, die vereinbarten Vertragsbedingungen an die eingetretenen Änderungen anzupassen. Dies beinhaltet für XELVIN insbesondere ein Sonderkündigungsrecht. Dieses Sonderkündigungsrecht kann mit einer Frist von zwei Wochen ausgeübt werden, wenn innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme der Verhandlungen durch eine der Vertragsparteien keine Einigung über eine Anpassung der Vertragsbedingungen an die eingetretenen oder bevorstehenden Änderungen erzielt wird. Das Sonderkündigungsrecht betrifft insbesondere die Fälle des Abschlusses neuer Branchenzuschlagstarifverträge sowie die Änderung bereits bestehender oder neu abgeschlossener Branchenzuschlagstarifverträge sowie Änderungen des AUG.

14. XELVIN verzichtet beim Abschluss eines Arbeitnehmerüberlassungsvertrags auf den Zugang der schriftlichen Annahmeerklärung des Auftraggebers (Entleihers) im Sinn des § 151 Satz 1 BGB, so dass der Arbeitnehmerüberlassungsvertrag bereits mit Gegenzeichnung (Unterzeichnung) des bereits zuvor durch XELVIN unterzeichneten Vertrags und durch den Auftraggeber nicht abgeänderten oder ergänzten Vertrags wirksam wird. Der Auftraggeber wird gleichwohl eine Ausfertigung des von ihm gegenzeichneten Vertrags umgehend an XELVIN im Original zurücksenden. Der Auftraggeber darf den zu überlassenden Leiharbeiter erst nach Gegenzeichnung (Unterzeichnung) des zuvor von XELVIN unterzeichneten und unveränderten Arbeitnehmerüberlassungsvertrags tätig werden lassen.

15. Zur Wahrnehmung der XELVIN obliegenden Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen zur Sicherstellung des Arbeitsschutzes

gestattet der Auftraggeber XELVIN ein Zutrittsrecht zu den Arbeitsplätzen der Mitarbeiter innerhalb der üblichen Arbeitszeiten.

III. Bedingungen für Werkverträge

1. XELVIN übernimmt in eigener Verantwortung die Ausführung der in den Werkverträgen oder Bestellungen spezifizierten Aufgaben.

2. XELVIN wird die Leistungen vertragsgemäß unter Anwendung des aktuellen Standes der Technik, qualitativ einwandfrei, termingerecht und frei von Rechten Dritter ausführen.

3. XELVIN unterliegt bei der Durchführung der übertragenen Tätigkeiten keinen Weisungen des Auftraggebers. Die Auswahl, Anweisung, Einsatzform und Beaufsichtigung der zur Leistungserbringung eingesetzten Mitarbeiter obliegt XELVIN. Auch gegenüber Angestellten von XELVIN hat der Auftraggeber keine Weisungsbefugnis. Hiervon unberührt bleibt das Recht des Auftraggebers, betriebsspezifische Hinweise und Anweisungen in Bezug auf das Arbeitsergebnis zu erteilen.

4. Unmittelbar nach Beendigung des Auftrages hat der Auftraggeber eine Ergebnisprüfung vorzunehmen. Die Abnahme des Werkes als vertragsgemäß hat unverzüglich nach der bestandenen Ergebnisprüfung, spätestens jedoch innerhalb von einer Woche nach der Ablieferung der Werkleistung durch schriftliche Erklärung des Auftraggebers zu erfolgen. Die Ergebnisprüfung ist bestanden, wenn die Werkleistungen in allen Punkten die im Werkvertrag oder der Bestellung vereinbarten Anforderungen erfüllen. Der schriftlichen Abnahme durch den Auftraggeber steht es gleich, wenn der Auftraggeber trotz Abnahmepflicht die Abnahme nicht erklärt; XELVIN dem Auftraggeber daraufhin eine angemessene Frist (i.d.R. 2 Wochen) zur Abgabe der Abnahmeerklärung setzt und der Auftraggeber diese Frist ergebnislos verstreichen lässt.

5. Im Falle eines Mangels, der nach erfolgter Abnahme bekannt wird, ist der Auftraggeber verpflichtet, XELVIN unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von einer Woche nach Entdecken des Mangels über den Mangel in Kenntnis zu setzen. XELVIN ist eine angemessene Zeit zur Überprüfung der Sachlage einzuräumen. Bei einem tatsächlich von XELVIN zu vertretenden Mangel ist XELVIN nach eigener Wahl berechtigt, die Werkleistung entweder nachzubessern oder neu herzustellen. Die Geltendmachung von anderen Gewährleistungsrechten wie Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung oder

Schadensersatz stehen dem Auftraggeber erst zu, wenn die Nachbesserung oder Neuherstellung trotz mindestens zweier Nachbesserungsversuche von XELVIN fehlschlägt. Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate.

6. Jede Partei kann unbeschadet des Rechts zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund einen Werkvertrag ohne Angaben von Gründen mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende kündigen. Im Falle einer solchen ordentlichen Kündigung durch den Auftraggeber erhält XELVIN nach Maßgabe des § 649 BGB die vereinbarte Gesamtvergütung abzüglich ersparter Aufwendungen. Die Höhe der ersparten Aufwendungen wird im Hinblick auf § 649 S.3 BGB mit 50 % des Wertes der im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung noch nicht erbrachten Werkleistungen festgesetzt.

7. Sollte ein XELVIN-Mitarbeiter entgegen Ziff. I. 9. durch den Auftraggeber abgeworben werden, so erhält XELVIN ein Honorar in Höhe von 30% des zwischen dem Auftraggeber und dem XELVIN-Mitarbeiter vereinbarten oder zu erwartenden Jahresbruttogehaltes (inkl. aller geldwerten Leistungen).

IV. Bedingungen für Dienstverträge

1. XELVIN erbringt im Rahmen von Dienstverträgen ausschließlich Dienstleistungen. Eine Verpflichtung zur Herbeiführung eines Erfolges im Sinne des Werkvertragsrechtes wird ausdrücklich ausgeschlossen.

2. XELVIN wird die Leistungen ordnungsgemäß und gewissenhaft erbringen. Die Dienstleistungen haben dem jeweils anerkannten Stand der Technik im Zeitpunkt der Auftragsannahme zu entsprechen.

3. Jede Partei kann unbeschadet des Rechts zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund einen Dienstvertrag ohne Angaben von Gründen mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende kündigen. Im Falle einer Kündigung werden die bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung erbrachten Leistungen abgerechnet.

4. Sollte ein XELVIN-Mitarbeiter entgegen Ziff. I. 9. durch den Auftraggeber abgeworben werden, so erhält XELVIN ein Honorar in Höhe von 30% des zwischen dem Auftraggeber und dem XELVIN-Mitarbeiter vereinbarten oder zu erwartenden Jahresbruttogehaltes (inkl. aller geldwerten Leistungen).

AGB Stand Oktober 2023